

ZH_OBERGERICHT SB230453 vom 16. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230453

FR: ZH_OBERGERICHT SB230453 du 16 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230453 del 16 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 12. Mai 2023 wurde der Beschuldigte A._____ der einfachen Körperverletzung, der Tötlichkeiten, der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln und der fahr- lässigen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen und mit einer Gelds- trafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 500.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre angesetzt. Von einem Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenz- burg-Aarau vom 28. Juni 2019 bedingt ausgefallenen Geldstrafe wurde abgesehen, jedoch die mit dem Strafbefehl angesetzte Probezeit um ein Jahr verlängert (Urk. 49 S. 29 f.).

E. 2

Das Bezirksgericht Zürich fällte gleichentags im parallel dazu geführten Strafverfahren gegen den Beschuldigten B._____, dem im vorliegenden Verfah- ren Privatklägerstellung zukommt, ein Urteil, mit welchem B._____ der einfachen Körperverletzung, der Tötlichkeiten und der vorsätzliche Verletzung der Verkehrs- regeln schuldig gesprochen wurde (Geschäfts-Nr. SB230454, Urk. 48).

E. 3

Gegen die obgenannten Urteile meldeten sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger am 22. Mai 2023 rechtzeitig Berufung an (Urk. 40 und Urk. 41). Mit Eingaben vom 25. August 2023 bzw. 18. September 2023 reichten der Beschuldigte und der Privatkläger fristgerecht ihre Berufungserklärungen ein, mit welchen sie übereinstimmend beantragten, das Verfahren sei in Bezug auf die den jeweiligen Beschuldigten vorgeworfenen Antragsdelikte (einfache Körperver- letzung und Tötlichkeiten) einzustellen (Urk. 50 und Urk. 53, vgl. Urk. 47/2-3). Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers legte der Berufungserklärung einen Ver- gleich bei, mit welchem die Parteien am 22. Mai 2023 – nachdem das erstinstanz- liche Urteil ergangen war – vereinbart haben, dass sie die gegeneinander gestell- ten Strafanträge zurückziehen und in Zusammenhang mit den entsprechenden Strafverfahren auf Genugtuung oder Entschädigung verzichten (Urk. 51/4). Mit

- 6 - Präsidialverfügung vom 9. Oktober 2023 wurde dem Beschuldigten, dem Privat- kläger und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, zur Frage einer allfälligen Teil- einstellung des Verfahrens Stellung zu nehmen und sich zu den Kosten- und Ent- schädigungsfolgen einer allfälligen Einstellung sowie zur Bussenhöhe für die un- angefochten gebliebenen Strassenverkehrsdelikte zu äussern (Urk. 54). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 58), wohingegen der Beschuldigte und der Privatkläger mit Eingaben vom 19. Oktober 2023 ihre Stel-

lungnahmen einreichen (Urk. 56 f.). Mit Präsidialverfügung vom 2. November 2023 wurden die Stellungnahmen des Beschuldigten und des Privatklägers samt Honorarnoten der jeweiligen Gegenseite und der Staatsanwaltschaft zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 63). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 13. November 2023 auf Stellungnahme (Urk. 65), während sich der Beschuldigte und der Privatkläger innert Frist nicht vernehmen liessen (vgl. Urk. 64/2-3). II. Teilrechtskraft In Bezug auf den Schuldspruch wegen vorsätzlicher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 SVG sowie der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und die Kostenfestsetzung wurde das vorinstanzliche Urteil nicht angefochten (Urk. 53 S. 2 f., Urk. 57 und Urk. 50 S. 3 f.). Dahingegen gelten sowohl der Strafpunkt als auch die Kostenauf- lage aufgrund des Antrages des Beschuldigten auf Teileinstellung als mitangefochten. Damit ist vorab mittels Beschluss festzustellen, dass der erstinstanzliche Entscheid bezüglich Dispositivziffer 1 Alinea 3 und 4 (Schuldspruch Strassenverkehrsdelikte) sowie Dispositivziffer 6 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. III. Teileinstellung 1. Der Strafantrag stellt eine Prozessvoraussetzung dar (OFK/StGB-Do- natsch, 21. Aufl., Zürich 2022, StGB 30 N 2). Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz

- 7 - noch nicht eröffnet ist (Art. 33 Abs. 1 StGB). Da der Rückzug des Strafantrages endgültig ist (Art. 33 Abs. 2 StGB), fehlt es definitiv an einer Prozessvoraus- setzung. Obwohl der Wortlaut von Art. 403 StPO einen Nichteintretensentscheid vorsieht, ist das Verfahren bei Rückzug des Strafantrages einzustellen (Art. 329 Abs. 4 StPO; BSK StPO-Stefan Keller, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 403 N 6 und BSK StPO-Jonas Achermann, a.a.O., Art. 329 N 71 ff.). 2. Da der Privatkläger B._____ seinen Strafantrag noch vor Eröffnung des zweitinstanzlichen Entscheides zurückgezogen hat (Urk. 51/4), ist das Verfahren gegen den Beschuldigten A._____ betreffend einfache Körperverletzung und Tät- lichkeiten einzustellen. IV. Strafzumessung und Vollzug 1. Die Vorinstanz setzte für die vom Beschuldigten begangenen Tötlichkei- ten eine hypothetische Einsatzstrafe von Fr. 200.– Busse fest, erachtete für die vorsätzliche Verkehrsregelverletzung eine Busse von Fr. 250.– als angemessen, und für die fahrlässige Verkehrsregelverletzung eine solche von Fr. 150.–. Insgesamt bestrafte sie den Beschuldigten für die von ihm begangenen Übertretungen unter Anwendung des Asperationsprinzips mit einer Busse von Fr. 500.– (Urk. 49 S. 23 ff. und S. 30). 2. Da die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse die Verurteilung wegen Tötlichkeiten mitumfasst, das Verfahren diesbezüglich – wie unter E./III. ausge- führt – aber einzustellen ist, wurden die Parteien mit Präsidialverfügung vom 9. Oktober 2023 aufgefordert, Anträge zur Bussenhöhe für die unangefochten ge- bliebenen Strassenverkehrsdelikte zu stellen und zu begründen (Urk. 54). Mit Ein- gabe vom 19. Oktober 2023 stellte der Beschuldigte den Antrag, die Busse sei insgesamt auf Fr. 350.– festzusetzen (Urk. 57). Dies erscheint unter Verweis auf die zutreffenden und unbestritten gebliebenen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung betreffend die Strassenverkehrsdelikte und unter Berücksichti- gung des Asperationsprinzips als angemessen (vgl. Urk. 49 S. 24 ff.). Der Be- schuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 350.– zu bestrafen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung

- 8 - der Busse ist die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Widerruf Die Frage des Widerrufs einer bedingt ausgefallten Vorstrafe oder der Ver-

längerung der Probezeit stellt sich nur dann, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 46 Abs. 1 StGB). Da der Beschuldigte nur noch wegen mehrfacher Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes verurteilt wird, ist die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg- Aarau vom 28. Juni 2019 angesetzte Probezeit nicht zu verlängern. VI. Kosten 1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Vor dem Hintergrund, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend die Vergehensvorwürfe einzustellen ist, der Beschuldigte aber wegen mehrfacher Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes schuldig zu sprechen ist, rechtfertigt es sich, die Kosten des Vorverfahrens sowie des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, zu einem Viertel dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von einem Viertel vorbehalten. 2. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschuldigte obsiegt mit seinem Antrag auf Einstellung des Verfahrens betreffend einfache Körperverletzung und Tätlichkeiten und den damit einhergehenden Anträgen zur Strafe sowie den Kosten- und Entschädigungsfolgen. Folglich sind die

- 9 - Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 1'871.80 samt Mehrwertsteuer von 7.7 % (hälftiger Betrag, vgl. Urk. 60) und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft im Betrag von Fr. 1'275.50 samt Barauslagen und Mehrwertsteuer von 7.7 % (Urk. 62), definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.